

Richtlinien für den Dienst der Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit in den Kirchenkreisen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

vom 22. Juni 2010

KABL. S. 154

Das Landeskirchenamt hat in seiner Sitzung am 22. Juni 2010 gemäß Artikel 139 Absatz 1 Buchstabe g der Grundordnung folgende Richtlinien erlassen:

§ 1

Berufung

- (1) ¹Die Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit in den Kirchenkreisen werden vom Bischof berufen. ²Die Beauftragung erfolgt gemäß Artikel 58 Absatz 2 Grundordnung im Zusammenwirken mit dem zuständigen Dekan und nach Anhörung des Propstes. ³Vor der Beauftragung soll der Pfarrkonvent gehört werden.
- (2) Die Berufung erfolgt auf sechs Jahre. Wiederberufung ist möglich.
- (3) Die Beauftragten für die Öffentlichkeitsarbeit in den Kirchenkreisen können von ihrem Amt durch den Bischof im Einvernehmen mit dem zuständigen Dekan entbunden werden.
- (4) Für einen Kirchenkreis können mehrere Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit in den Kirchenkreisen eingesetzt werden, wenn die publizistische Lage es erfordert.

§ 2

Verantwortlichkeit

- (1) ¹Die Beauftragten für die Öffentlichkeitsarbeit in den Kirchenkreisen sind dem jeweiligen zuständigen Kirchenkreisvorstand für ihre Tätigkeit verantwortlich. ²Sie können zu den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes hinzugezogen werden. ³Der zuständige Dekan ist weisungsbefugt.
- (2) Die Beauftragten für die Öffentlichkeitsarbeit in den Kirchenkreisen arbeiten mit dem Leiter der Öffentlichkeitsarbeit im Landeskirchenamt sowie den Medienbeauftragten in den Sprengeln zusammen.

§ 3

Aufgaben

- (1) Im Einzelnen ergeben sich folgende Aufgaben:
- a) Sie beraten den Dekan, den Kirchenkreisvorstand, die Pfarrkonferenz und die Kirchenvorstände in den vielfältigen Bereichen der Öffentlichkeitsarbeit (Public Relations).
 - b) Die Beauftragten für die Öffentlichkeitsarbeit in den Kirchenkreisen unterstützen die Gemeindepfarrer bei dem Bekanntmachen von Gemeindeveranstaltungen. Sie fördern die Öffentlichkeitsarbeit für kirchliche Veranstaltungen in der Region.
 - c) Die Beauftragten für die Öffentlichkeitsarbeit in den Kirchenkreisen fördern die Informationsübermittlung und stellen Informationsverteiler zur Verfügung.
 - d) In Abstimmung mit den jeweiligen Medienbeauftragten arbeiten sie mit den in ihrem Zuständigkeitsbereich tätigen Redaktionen der Printmedien und elektronischen Medien zusammen durch persönliche Kontakte und Vermittlung von Nachrichten.
 - e) Sie fördern und beraten die Kirchengemeinden in Fragen der Gemeindebriefarbeit.
 - f) Sie arbeiten mit den landeskirchlichen Print und elektronischen Medien zusammen.
 - g) Sie unterstützen den Kirchenkreis und die Kirchengemeinden bei deren Internetarbeit.
- (2) Sie nehmen zur Erfüllung dieser Aufgaben an Fortbildungsveranstaltungen teil.

§ 4

Konferenz der Beauftragten für die Öffentlichkeitsarbeit in den Kirchenkreisen

- (1) ¹Die Konferenz der Beauftragten für die Öffentlichkeitsarbeit in den Kirchenkreisen dient dem Erfahrungsaustausch und der Information über Entwicklungen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit und Publizistik. ²Sie kann dem Landeskirchenamt Anregungen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit und Publizistik geben. ³Die Konferenz findet zweimal jährlich statt. ⁴Die Teilnahme der Beauftragten für die Öffentlichkeitsarbeit in den Kirchenkreisen ist verpflichtend.
- (2) Der Leiter der Öffentlichkeitsarbeit, der Leiter des Rechtsreferats und die Medienbeauftragten der Sprengel gehören der Konferenz an.
- (3) ¹Der Leiter der Öffentlichkeitsarbeit wird Vorsitzender der Konferenz. ²Die Konferenz wählt aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von sechs Jahren.
- (4) Bei Bedarf kann die Konferenz weitere Mitarbeitende aus der Öffentlichkeitsarbeit und Publizistik der Landeskirche einladen.

§ 5

Finanzierung der Aufwendungen

- (1) Den Beauftragten für die Öffentlichkeitsarbeit in den Kirchenkreisen sind die notwendigen finanziellen Mittel aus dem Haushalt des Kirchenkreises zur Verfügung zu stellen.
- (2) Den Beauftragten für die Öffentlichkeitsarbeit in den Kirchenkreisen sind ihre Auslagen von dem Kirchenkreis zu ersetzen.

